

Aufgaben der Justiz- und Sicherheitsorgane bei der Verwirklichung des Jugendgesetzes

Aufgaben und Verantwortung der Staats- und Wirtschaftsfunktionäre bei der sozialistischen Erziehung der Jugend erstrecken sich auch auf die Mitarbeiter der Justiz- und Sicherheitsorgane. Ihr Beitrag zur Verwirklichung des neuen Jugendgesetzes reicht von der Öffentlichkeitsarbeit, der Entwicklung und Verstärkung der Rechtspropaganda, bis hin zu konkreten Maßnahmen zur Einhaltung der Gesetzlichkeit in allen gesellschaftlichen Bereichen.

Es ist eine vordringliche Aufgabe aller Mitarbeiter der Justiz- und Sicherheitsorgane, der Jugend Kenntnisse über Staat, Demokratie und Recht im Sozialismus zu vermitteln (vgl. §6 Abs. 1). Dazu sind neue Formen und Methoden der Rechtspropaganda und der Rechtserziehung unter der Jugend zu entwickeln.^{/8/}

Sicher gibt es auch jetzt schon gute Ergebnisse bei der Rechtserziehung der Kinder und Jugendlichen, wie sie sich z. B. in der Verkehrserziehung an den Schulen, in der Bildung von Arbeitsgemeinschaften für sozialistisches Recht oder in Veranstaltungen der Jugendklubs widerspiegeln.^{/9/} Offensichtlich reichen aber solche Methoden generell nicht aus. Neue Wege sollten in Zusammenarbeit mit den Pädagogen an allen Bildungseinrichtungen gegangen werden. Dabei sollten die Erfahrungen der Sowjetunion allseitig ausgenutzt werden.^{/10/} Der Minister der Justiz der UdSSR, Terebilow, legte hierzu folgendes dar:

„Das Leben hat mannigfaltige Formen der Propagierung der sowjetischen Gesetzgebung unter der Jugend hervorgebracht. An den Schulen werden Zusammenkünfte der Schüler mit Mitarbeitern der Justiz, des Gerichts, der Staatsanwaltschaft und der Organe des Innern veranstaltet, Diskussionen zu

^{/8/} Vgl. hierzu Reuter, „Rechtserziehung der Jugend“, NJ 1973 S. 406 ff.

^{/9/} Vgl. hierzu die Erfahrungsberichte von Hummel / Berner in NJ 1973 S. 708 f., von Köhler / Schellhorn in NJ 1974 S. 48 f. und von Worner in NJ 1974 S. 49.

^{/10/} Vgl. hierzu z. B. Terebilow, „Die Rechtspropaganda - ein wichtiger Bestandteil der kommunistischen Erziehung der Sowjetbürger“, NJ 1973 S. 235 ff.; Sokolow, „Die Rechtserziehung der Jugend“, NJ 1972 S. 452 f.; Besjadln „Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtserziehung in der Sowjetunion“, NJ 1973 S. 642 f. Vgl. ferner die Übersicht von Reuter, „Rechtserziehung und Rechtspropaganda in der UdSSR“, NJ 1973 S. 357 ff. und 394 ff.

GERHARD ROMMEL, Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR

Einziehung und Ersatzeinziehung bei Verletzung von Zollbestimmungen

Die Sicherung der sozialistischen Gesetzlichkeit im grenzüberschreitenden Waren- und Devisenverkehr ist für die Verwirklichung der Schutzfunktion des staatlichen Außenhandelsmonopols der DDR von grundlegender Bedeutung. Die ständigen Angriffe imperialistischer Konzerne gegen das sozialistische Außenhandelsmonopol werden entsprechend dem veränderten internationalen Kräfteverhältnis mit neuen, raffinierten Mitteln und Methoden fortgesetzt.^{/1/} Die Abwehr solcher Versuche ökonomischer und ideologischer Unterwanderung erfordert, den Außenhandel nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften der DDR plan-

^m Vgl. Ibold / Schalk / Schoize / Schulz, „Angriffe der Ideologen des Imperialismus auf das sozialistische Außenhandelsmonopol“, Sozialistische Außenwirtschaft 1972, Heft 5, S. 5 ff.

Fragen der Moral und des Rechts, juristische Olympiaden, Zirkel, Klubs, Schulungen unter dem Motto „Der junge Jurist“ organisiert und Abteilungen junger Helfer und Freunde der Miliz gebildet. Wie die zweijährigen Erfahrungen bei der Rechtserziehung der Berufsschüler zeigen, sind die außerschulischen, fakultativen Arbeitsformen vor allem dann effektiv, wenn sie die im juristischen Fachunterricht erworbenen Kenntnisse der Jugendlichen ergänzen und weiterentwickeln.“^{/11/}

In diese Richtung sollten auch unsere Überlegungen gehen.

Bei der Entwicklung und Erprobung neuer Wege der Rechtspropaganda unter der Jugend ist sowohl eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Organen als auch ein enges Zusammenwirken mit dem sozialistischen Jugendverband erforderlich. Es geht hierbei vor allem auch darum, die vom Jugendverband selbst organisierten Möglichkeiten der Erziehung der Jugend zu staats- und rechtsbewußtem Verhalten und Handeln, zur Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit allseitig zu unterstützen. Deshalb fordert das Gesetz in §6 Abs. 1 die Staats- und Wirtschaftsfunktionäre sowie die Lehrer und Erzieher auf, die Aktivität der Freien Deutschen Jugend bei der Verwirklichung des sozialistischen Rechts zu fördern.

Nicht zuletzt ist es für die Juristen, die Mitarbeiter der Justiz- und Sicherheitsorgane ein besonderes Anliegen, die Einhaltung der Gesetze und der anderen Rechtsvorschriften zum Schutz der Jugend zu gewährleisten und darüber die Kontrolle auszuüben. Es obliegt ihnen nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes, den wirksamen Schutz der Jugendlichen vor Einflüssen, die ihre Entwicklung zu sozialistischen Persönlichkeiten gefährden, in Zusammenarbeit mit allen anderen Staats- und Wirtschaftsfunktionären, Lehrern und Erziehern sowie dem Jugendverband zu gewährleisten.

Dabei ist jedoch immer von dem Grundsatz auszugehen, daß der beste Jugendschutz die Förderung der Jugend ist. Deshalb besteht die Aufgabe der Mitarbeiter der Justiz- und Sicherheitsorgane in erster Linie darin, das neue Jugendgesetz nicht nur weiterhin zu erläutern, sondern auch zu helfen, daß es allseitig in der täglichen praktischen Arbeit verwirklicht wird.

^{Uli} Terebilow, „Die Rechtserziehung der Werktätigen“, Kommunist 1973, Heft 16, S. 113 ff. (russ.).

mäßig zu gestalten.^{/2/} Diese Aufgabe stellt angesichts der ständig zunehmenden Warenbewegung über die Zollgrenzen der DDR höhere Anforderungen an die Kontrolle der Einhaltung der staatlichen Genehmigungspflichten nach dem Gesetz über das Zollwesen der DDR - ZollG - vom 28. März 1962 (GBl. I S. 42).^{/3/}

Die Genehmigungsbedürftigkeit ist ein wichtiges Prinzip der Warenbewegung, das im gesamtgesellschaftlichen Interesse unbedingt gesichert werden muß. Werden die Bestimmungen über die Genehmigungspflichten verletzt,

^{/2/} vgl. Beschluß des Ministerrates der DDR — Statut des Ministeriums für Außenwirtschaft — vom 9. August 1973 (GBl. I S. 420). Mit Wirkung vom 1. Januar 1974 umbenannt in Ministerium für Außenhandel, vgl. Bekanntmachung vom 23. November 1973 (GBl. I S. 539).

^{/3/} Die grundlegende* Rechtspflicht für die Genehmigung jeder Warenbewegung über die Zollgrenze der DDR folgt aus § 9 ZollG. Die Deklarations- und Vorführpflicht gemäß § 7 ZollG wird vom Vorliegen der Genehmigung nicht berührt.